

mündliche Vorträge, mimische und kinematographische Werke, und das ausschließliche Recht des Verfassers künftig auch auf Vervielfältigung durch Schreibmaschine, Hektographen u. dgl. Das gleiche Recht der Tonsetzer ist nicht mehr davon abhängig, daß ihre gedruckten Kompositionen einen Vorbehalt tragen. Alle Schriften, nicht nur wie bisher die dramatischen, sind, solange sie nicht herausgegeben worden sind, gegen öffentlichen Vortrag geschützt.

Das Verbot unberechtigter Übersetzungen gilt nunmehr, wie schon bemerkt, für die ganze Dauer des Urheberrechts; ebenso genießen berechnigte Übersetzer oder Bearbeiter nunmehr vollen Rechtsschutz. Endlich wird der Verfasser (und ebenso der Künstler) auch dagegen geschützt, daß sein Werk ohne seine Einwilligung in veränderter Form zur Veröffentlichung gelangt.

Wesentlich eingeschränkt wurde die Freiheit, ohne Erlaubnis des Verfassers seine Arbeit bei Herausgabe von Sammlungen für Gottesdienst- oder Unterrichtszwecke zu benutzen. »In einer solchen Sammlung darf aus den Schriften des einzelnen Verfassers nicht mehr aufgenommen werden, als was einem Druckbogen derselben entspricht.« Für die noch lebenden Schriftsteller ist diese einschränkende Bestimmung gewiß recht und billig, daß sie aber auch für die noch größtenteils in Privatbesitz befindliche klassische Literatur Schwedens Geltung hat, bleibt zu bedauern.

Aus dem zugleich geschaffenen neuen Künstlerrecht möge hier nur ein Punkt hervorgehoben werden. Das Recht, ohne Erlaubnis in einer wissenschaftlichen Darstellung oder einem Unterrichtsbuche Kunstwerke abzubilden, wurde auf solche Werke beschränkt, die herausgegeben oder öffentlich ausgestellt worden sind. Das Recht, Gebäude abzubilden, erstreckt sich nur auf deren Außenseite.

G. Bargum.

Zum Luxussteuergesetz.

Verzeichnis der

(bis 20. VI. 19. der Redaktion des Bbl. gemeldet)
gewerblichen Wiederverkäufer im Buchhandel mit Angabe ihres gewerblichen Händlerausweises.

§ 20 des Reichs-Umsatzsteuer-Gesetzes vom 26. Juli 1918 bestimmt: »Nimmt im Falle des § 8*) der Steuerpflichtige Befreiung von dem erhöhten Steuerfusse für sich in Anspruch, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung geliefert worden seien (§ 9 Abs. 1), so muß er sich bei der Bestellung oder der Entnahme der Gegenstände von dem Erwerber nachweisen lassen, daß sie in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Der Nachweis muß nach näherer Bestimmung des Bundesrats durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung, die gebühren- und stempelfrei ist, geführt werden.

Der Unternehmer hat, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, die Lieferungen in gleicher Weise wie die zu erhöhtem Satze steuerpflichtigen in das Steuerbuch, wenn er zu dessen Führung verpflichtet ist, unter Bezeichnung von Namen und Wohnort des Erwerbers und unter Angabe der behördlichen Bescheinigung einzutragen. An die Stelle der Angabe des Steuerbetrags tritt der Vermerk über den Grund der Befreiung von dem erhöhten Steuerfusse. Bei Abgabe der Erklärung (§ 17) hat er die hiernach von der Steuer freigelassenen Entgelte gesondert anzugeben.

In dem auf Veranlassung des Vereins der Deutschen Antiquariats- und Export-Buchhändler von Philipp Rath zusammengestellten »ABC des Luxussteuergesetzes, soweit es für den Buch- und Kunsthandel: Verlag, Sortiment und Antiquariat in Betracht kommt«, wird noch darauf aufmerksam gemacht, »daß der Steuerpflichtige bei einer Lieferung an Wiederverkäufer nur dann von der Zahlung der Steuer befreit ist, wenn die Bestellung unter ausdrücklicher Berufung auf den Händlerausweis erfolgt«. Denn es könnten Fälle eintreten, in denen die Geltendmachung des Händlerausweises nicht gestattet ist. In den Strafbestimmungen § 38, Abs. 2 heißt es darüber:

*) Erhöhung der Steuer auf 10 vom Hundert bei Lieferung im Kleinhandel. Vgl. hierzu § 9, Abs. 1: »Eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 8 liegt nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Be- und Verarbeitung, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden und dabei den Sicherheitsvorschriften des § 20 genügt ist.«

»Ebenso wird bestraft, wer die in den §§ 20 Abs. 1, 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 bezeichnete Bescheinigung (d. i. den Händlerausweis) vorlegt, obgleich er die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung zu benutzen beabsichtigt oder, wenn er die Gegenstände für fremde Rechnung erwarb, wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung nicht bestimmt waren.«

»Das wird besonders bei Versteigerungen zutreffen«, sagt Rath weiter, »wo der Händler vielfach nur als Kommissionär (siehe Handelsgesetzbuch §§ 383 ff.) auftritt.

Eine Neuaußfertigung des Händlerausweises ist bei Beginn eines jeden Kalenderjahres beim Umsatzsteueramt zu beantragen, sofern nicht die Behörde den Ausweis laufend auf ein Jahr vom Tage des Ausstellungs-Datums an ausgestellt hat.«*)

In Betracht kommen für Buchhandlungen hauptsächlich Absatz 4, für Kunsthandlungen und Kunstantiquariate Absatz 3, für Musikalienhandlungen Absatz 6 des § 8 des Reichs-Umsatzsteuergesetzes, die lauten:

»Die Steuer erhöht sich bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel auf zehn vom Hundert:

3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäftes über das Werk ab gerechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Vereinigungen von Künstlern, welche den gewerbsmäßigen Verkauf sowohl eigener als auch fremder Werke bezwecken;

4. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papiere mit beschränkter Auflage;

5. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörstücke;

6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie zugehörige Platten, Walzen und dergleichen.«

Firma:	Ort	Händlerausweis-Nr.
Alstaedt, Walter	Bremen	135
Althoff, Theodor, Warenhaus	Leipzig (Münster i. W.)	2 ¹⁾
Amelangsche Buchh.	Charlottenburg	A 5
Amser & Rutherford	Berlin	313
Arnold, Ernst, Kunsthandlung	Dresden	118
Asher, A. & Co.	Berlin	612
Atlantic Buchhandlung	Berlin	A 10
Bach, Wolfgang	Weimar	40
Baer, Joseph, & Co.	Frankfurt a. M.	273
Barsdorf, Hermann, Verlag	Berlin	178
Berking, Richard	Dresden	20, 21
Beyer, P. S., & Sohn	Leipzig	89 und für Carl Beyer persönl. 146
Bon's Buchh.	Königsberg i. Pr.	4
Boerner, C. G.	Leipzig	109
Breslauer, Martin	Berlin	537
Bücherstube, Die, am Siegestor	München	654
Burdach, G.	Dresden-A.	192 des Verj. VIII/a ²⁾
Carlebach, Ernst	Heidelberg	13
Cassirer, Paul	Berlin	1386
Cohn, Richard	Frankfurt a. M.	278
Delßs, G., Buchh.	Pforzheim	337 ³⁾
Elwert'sche Univ.-Bh., N. G., (G. Braun)	Marburg a. L.	27
Eulig, Oskar	Lissa (Bez. Posen)	8
Friedemann, Albert	Leipzig	27
Fürer, Hans	Kassel	VIII/13
Gerschel, Oskar, G. m. b. H.	Stuttgart	143
Gerstenberger, Gustav	Chemnitz	171/18
Goldstein'sche Buchh., A.	Frankfurt a. M.	170
Golz, Hans	München	729 (Buchh.) u. 730 (Kunsth.)
Gräfe, Lucas	Hamburg	I. 288

*) Wo in der nachfolgenden Liste nichts anderes angegeben ist, läuft der Händlerausweis bis Ende 1919.

1) Gültig für die in § 8 des Umsatzsteuer-Gesetzes unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 aufgeführten Gegenstände.

2) Gültig bis 17. III. 1920.

3) Gültig bis 9. IV. 1920.